

Szymon Mazur

Betreuungs- recht

Ein Ratgeber für Betroffene, Betreuerinnen
und Betreuer



Beck-Rechtsberater im dtv

Betreuungsrecht

ORIGINALAUSGABE

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2023

Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck, oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Westermann, Zwickau

Gestaltung: Sabina Sieghart, München

ISBN 978-3-423-51272-5 (dtv)

ISBN 978-3-406-78119-3 (C.H. Beck)

ISBN 978-3-406-78120-9 (eBook)

www.dtv.de

www.beck.de



Szymon Mazur

Betreuungsrecht

Ein Ratgeber für Betroffene, Betreuerinnen
und Betreuer

Beck-Rechtsberater im **dtv**

Inhalt

Der Autor	3
1. Erfordernis der Betreuung	5
2. Verfahren der Betreuerbestellung	31
3. Aufgabenkreises des Betreuers	51
4. Betreuerauswahl	71
5. Vorsorgevollmacht	93
6. Selbstbestimmung als oberstes Prinzip	125
7. Pflichten des Betreuers	147
8. Einwilligungsvorbehalt	171
9. Zwang in der rechtlichen Betreuung	181
10. Kosten der rechtlichen Betreuung	207
Stichwortverzeichnis	217

Der Autor

DR. SZYMON MAZUR ist Richter am Amtsgericht Fulda und Dozent an der Hochschule Fulda. Er studierte in Tübingen sowie in Niterói (Brasilien) und promovierte im Bereich der sozialen Grundrechte an der Universität Speyer. Seit 2008 ist er Dozent an der Hochschule Fulda und seit 2012 Richter. Er ist überwiegend in Straf- und Betreuungsrecht tätig. Im Betreuungsrecht publiziert er regelmäßig in verschiedenen Fachzeitschriften, Kommentaren und Praxisbüchern. Seit September 2022 ist er Dozent bei der BeckAkademie Fernkurse und ab dem 1.1.2023 für den Rechtssprechungsteil der BtPrax verantwortlich. Als Betreuungsrichter ist er für die Bestellung von Betreuern aber auch für Genehmigungen der Unterbringung und Zwangsbehandlung zuständig. Der unmittelbare Praxisbezug ermöglicht es ihm, in die Publikationen immer die praktische Sicht des Betreuungsrechts einfließen zu lassen.



1

Erfordernis der Betreuung

Wenn jemand aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung sich um seine Belange nicht selbst kümmern kann, so bedarf er einer Unterstützung. Die rechtliche Betreuung kann solch eine Unterstützung sein, aber nur, wenn andere Hilfen nicht greifen. Wann ist folglich eine rechtliche Betreuung erforderlich?

I. Voraussetzungen der Betreuung

II. Freier Wille

III. Andere Hilfen

IV. Unbetreubarkeit

V. Notvertretungsrecht der Ehegatten

1. Erfordernis der Betreuung

I. Voraussetzungen der Betreuung	8
1. Unvermögen der Person	9
2. Krankheit oder Behinderung	10
3. Vorrang der Selbstbestimmung	11
II. Freier Wille	12
1. Was ist ein freier Wille?	12
2. Wie wird der freie Wille festgestellt?	15
3. Wo ist der freie Wille relevant?	15
III. Andere Hilfen	16
1. Einzelvollmacht	16
2. Beratungshilfen aller Behörden	18
3. Unterstützung durch Betreuungsbehörde	19
IV. Unbetreubarkeit	21
V. Notvertretungsrecht der Ehegatten	24
1. Voraussetzungen des Notvertretungsrechts	25
2. Verfahren und Dauer des Notvertretungsrechts	25
3. Reichweite des Notvertretungsrechts	26

Das zentrale Ziel der Reform des Betreuungsrecht ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Bedürftigen zu stärken. Das bedeutet, dass jeder Mensch generell selbst bestimmen darf, wie er sein Leben gestalten möchte. Wenn eine Krankheit oder eine Behinderung ihn daran hindern selbst das eigene Leben zu gestalten, so kann ihm ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt werden. Aber auch in diesem Fall muss das Selbstbestimmungsrecht geachtet werden. So bekommt niemand eine Betreuung gegen seinen freien Willen auf erzwungen. Ferner soll die rechtliche Betreuung das letzte Mittel sein, wenn alle anderen Hilfen und Möglichkeiten der Unterstützung nicht ausreichen. Das neue Notvertretungsrecht der Ehegatten ist zB so eine Hilfe.

Wann ist also eine Betreuung im Einzelnen erforderlich?

I. Voraussetzungen der Betreuung

Die Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung werden in dem neuen § 1814 BGB geregelt.

§ 1814 Abs. 1 BGB

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

Das Gesetz definiert den Begriff des Betreuers als „rechtlichen Betreuer“. Wenn also vom Betreuer im Betreuungsrecht die Rede ist, ist damit der vom Gericht bestellte rechtlicher Betreuer gemeint. Kein rechtlicher Betreuer ist beispielsweise:

- der Bezugsbetreuer in einer Einrichtung,
- ein Familienangehöriger, der einen anderen pflegt und versorgt, also „betreut“ oder
- der Mitarbeiter einer Behörde, der für die Betreuung eines bestimmten Antragstellers zuständig ist (oft auch Fallmanager genannt).

Das Betreuungsrecht betrifft nur Erwachsene. Daher wird im Gesetz vom Volljährigen gesprochen. Unterstützungen für Minderjährige werden im Gesetz vor dem Betreuungsrecht im so genannten Vormundschaftsrecht geregelt.

1. Unvermögen der Person

Ganz am Anfang des Betreuungsrechts steht als Voraussetzung, dass jemand seine Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann. Das bedeutet also, dass etwas zu regeln ist (> Seite 10) und die erwachsene Person das nicht selbst machen kann (> Seite 11). Wir alle haben täglich eine Reihe von mehr oder weniger wichtigen Aufgaben zu erledigen. Was passiert aber, wenn wir das nicht mehr können? Dann brauchen wir zur Erledigung dieser Aufgaben eine Unterstützung. Diese kann dabei rein tatsächlicher Art, aber auch rechtlicher Art sein. Das Betreuungsrecht bezieht sich hierbei auf die Unterstützung bei der rechtlichen Erledigung der anstehenden Aufgaben. Das bedeutet, dass das Betreuungsrecht erst dann relevant wird, wenn jemand seine Aufgaben (Betreuungsrecht spricht von „Angelegenheiten“, siehe §1814 Abs.1 BGB) rechtlich nicht besorgen kann.

Eine Angelegenheit wird beispielsweise rechtlich besorgt, wenn

- ein Antrag auf Rente, Sozialhilfe, Wohnungsgeld, Pflegegeld oder sonstige soziale Leistung gestellt werden muss;
- bei einem Arzt eine Entscheidung über eine bestimmte Behandlung getroffen werden muss;
- in einem Krankenhaus in eine bestimmte Operation eingewilligt werden muss, also der Patient sich nach ärztlicher Aufklärung mit der Operation einverstanden erklärt;
- eine Wohnung gekündigt werden muss, oder eine Person in eine Pflegeeinrichtung geht und dafür der Heimvertrag unterzeichnet werden muss;
- eine Entscheidung getroffen werden muss, ob jemand zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung weiter versorgt werden soll;
- für die weitere häusliche Versorgung ein ambulanter Pflegedienst beauftragen werden muss;
- bei der Krankenversicherung die Kostenübernahme für bestimmte Leistungen beantragt werden muss oder
- Rechnungen bezahlt werden müssen.

Nicht rechtlich besorgt werden beispielsweise Angelegenheiten, wenn

- jemand mit gebrochenem Bein im Bett liegt und jemanden beauftragt, für ihn zur Post oder zum Einkaufen zu gehen;
- jemand für längere Zeit in eine Reha fährt und den Nachbar bittet, den Briefkasten zu leeren und die Blumen zu gießen;
- jemand nach einem Zahnarztbesuch nicht richtig sprechen kann und daher einen Dritten darum bittet, einige Telefonate zu erledigen;

- jemand nach einem Unfall im Krankenhaus stationär behandelt wird und einen Freund darum bittet, dem Arbeitgeber und paar Freunden und Verwandten Bescheid zu geben, oder
- der Freund beim Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgeben soll.

Wenn also jemand nicht in der Lage ist, eine seine Angelegenheiten rechtlich zu besorgen, sprechen wir allgemein vom Unvermögen zur Besorgung jener Angelegenheit. Dabei reicht es aus, dass jemand diese Angelegenheit nur teilweise nicht besorgen kann.

Fall 1: Der junge Mann mit Rechen- und Leseschwäche

Der unter Rechen- und Leseschwäche leidende 18-jährige junge Mann J kommt im Alltag so weit zurecht. Das Einkaufen des täglichen Bedarfs bereitet ihm kaum Schwierigkeiten. Beim Abschluss eines Handyvertrages und der Auswahl eines geeigneten Tarifes ist er aber völlig überfordert, weil er die Vertragsdauer und die damit einhergehenden Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs nicht richtig verstehen kann.

2. Krankheit oder Behinderung

Als weitere Voraussetzung der rechtlichen Betreuung muss dieses eben dargestellte Unvermögen auf einer Krankheit oder Behinderung beruhen. Es reicht für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung also nicht aus, dass jemand ein – aus unserer Sicht nicht tolerierbares – Verhalten an den Tag legt, wenn dieses Verhalten nicht auf eine Krankheit oder Behinderung zurückgeht.

Beispiel: Der Lebenskünstler

Der Lebenskünstler L möchte völlig frei sein und vom Tag zu Tag selbst entscheiden, wo er nächtigt und wovon er lebt. Auf seine Körperhygiene achtet er nicht besonders und obwohl er seit längerer Zeit einen komischen Druck in seiner Brust spürt, geht er nicht zum Arzt, denn er hat keine Krankenversicherung abgeschlossen.

In diesem Beispiel stellt sich zunächst einmal die Frage, ob der Lebenskünstler seine Angelegenheiten nicht lösen kann, oder ob er vielmehr diese nicht lösen will. Wenn wir aber davon ausgehen, dass er tatsächlich nicht in der Lage ist, sich um eine Krankenversicherung zu kümmern und gegebenenfalls einen Antrag auf Sozialhilfe oder Ähnliches zu stellen, begründet das immer noch kein Erfordernis einer rechtlichen Betreuung. Zwar wäre hier von einem Unvermögen im Sinne des § 1814 Abs. 1 BGB auszugehen, jedoch beruht dieses Unvermögen auf einer eigenen Entscheidung über die Lebensweise und nicht auf einer Krankheit oder Behinderung.

Im zweiten Kapitel (> Seite 31 ff.) wird aufgezeigt, dass die Krankheit oder Behinderung generell durch einen Psychiater diagnostiziert werden muss. Damit reicht es nicht aus, dass wir aufgrund bestimmter Handlungsweisen davon ausgehen, dass jemand krank sein muss, weil er sich so, und nicht anders verhält. Darüber hinaus reicht es aber auch nicht aus, dass jemand eine Krankheit oder Behinderung hat, um einen rechtlichen Betreuer zu bekommen. Vielmehr ist erforderlich, dass die Krankheit oder Behinderung dafür verantwortlich ist, dass die Person ihre Angelegenheiten nicht erledigen kann. Es bedarf also eines Zusammenhangs (einer Kausalität) zwischen dem Unvermögen und der Krankheit beziehungsweise Behinderung. Die Person kann also ihre Angelegenheiten aufgrund dieser bestimmten Krankheit oder Behinderung nicht erledigen.

WIR HALTEN FEST:

Damit ein rechtlicher Betreuer bestellt werden kann, muss jemand ganz oder teilweise außerstande sein, seine Angelegenheiten zu besorgen. Ferner muss dieses „Unvermögen“ auf eine Krankheit oder Behinderung zurückgehen. Aber das allein reicht noch nicht aus, denn wie wir Eingangs festgestellt haben, muss die Betreuung auch das Selbstbestimmungsrecht achten.

3. Vorrang der Selbstbestimmung

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass das neue Betreuungsrecht sich die Selbstbestimmung zum obersten Ziel gesetzt hatte. Das, was sich zunächst so selbstverständlich auf der einen Seite aber so unverfänglich auf der anderen Seite anhört, ist in der Praxis nicht so unproblematisch, wie es auf den ersten Blick erscheint. Dies soll anhand des folgenden Falls, der immer wieder über die gesamte Länge des Buchs hinweg begleitet, verdeutlicht werden.

Fall 2: Der uneinsichtige Alkoholiker

A trinkt schon seit Jahren übermäßig viel Alkohol. Anfangs hat er vor allem nach dem Feierabend und an den Wochenenden das eine oder andere Bierchen getrunken. Über die Jahre stieg der Konsum kontinuierlich. A kommt aufgrund des Alkohols im Alltag immer weniger zurecht. Irgendwann verliert er seinen Arbeitsplatz, weil er mehrfach viel zu spät und im alkoholisierten Zustand bei der Arbeit erschienen ist. Die Familie ist ebenfalls mit den Nerven am Ende. Seine Ehefrau ist mit A seit über 20 Jahren verheiratet und hat mit ihm zwei Kinder im Alter von 16 und zehn Jahren. Sie versucht vergebens alles, um A zu einer Alkoholtherapie zu bewegen. A verharmlost ihr gegenüber stets seinen Alkoholkonsum und meint, dass er sofort mit dem Alkohol aufhören kann, wenn er es nur will. Eine Unterstützung durch Dritte lehnt er kategorisch ab.

Nicht selten wenden sich verzweifelte Familienangehörige an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung. Das Betreuungsrecht kann und darf allerdings die erhoffte Hilfestellung nicht leisten. Mag der Unterstützungsbedarf noch so groß sein und die Krankheit beziehungsweise Behinderung noch so eklatant, so darf kein Betreuer gegen den freien Willen der zu betreuenden Person bestellt werden (so auch § 1814 Abs. 2 BGB).

Das ist zwar im Einzelfall tragisch, hat aber seine Begründung in unserer Verfassung. Demnach darf jeder Mensch sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten. Dabei darf er auch unvernünftig handeln und sich selbst schädigen. Das Bundesverfassungsgericht spricht hierbei vom „Recht zur Krankheit“.

Die Bestellung eines Betreuers stellt demgegenüber immer einen Eingriff in die Grundrechte der zu betreuenden Person dar. Dieser Grundrechtseingriff ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn entweder die Person damit einverstanden ist oder, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit beziehungsweise Behinderung darüber gar nicht frei entscheiden kann.

Es ist also möglich, dass ein Betreuer auch gegen den ausdrücklichen Willen oder gar gegen den Widerstand der zu betreuenden Person bestellt wird. Es sind sowohl für die ehrenamtlichen Betreuer wie auch für die Berufsbetreuer oft die schwierigsten Fälle, weshalb auf diese besonders eingegangen wird (zu der Frage, wie eine Betreuung aussehen kann, wenn der Betreute jegliche Hilfe und Unterstützung ablehnt, > Seite 21).

II. Freier Wille

FREIER WILLE:

Ein freier Wille liegt demnach vor, wenn eine Person bei der Entscheidung einsichtsfähig ist und zusätzlich noch in der Lage, nach dieser gewonnenen Einsicht zu handeln.

Die Frage, ob jemand zur freien Willensbildung in der Lage ist oder nicht, spielt damit im Betreuungsrecht eine zentrale Rolle. Wie bereits dargestellt (> Seite 11), darf nach § 1814 Abs. 2 BGB keine Betreuung gegen den freien Willen der zu betreuenden Person eingerichtet werden. Widerspricht also die unterstützungsbedürftige Person der Betreuung, muss zwingend festgestellt werden, dass diese Person aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist einen freien Willen zu bilden.

AUSSCHLUSS DES FREIEN WILLENS:

Ein Ausschluss des freien Willens liegt vor, wenn die Person nicht imstande ist, ihren Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Krankheit beziehungsweise Behinderung zu bilden oder wenn sie nicht im Stande ist nach den gewonnenen Erkenntnissen zu handeln.

1. Was ist ein freier Wille?

Zunächst soll ein weit verbreitetes Missverständnis ausgeräumt werden: ein freier Wille meint nicht ein unbeeinflusster Wille. Wenn der uneinsichtige Alkoholiker aus dem Fall 2 eine Therapie macht, weil seine Ehefrau ihn vor die Wahl, entweder Therapie oder Scheidung gestellt hat, dann ist es trotzdem ein freier Entschluss des A. Wir sind im Leben bei unserer Entscheidungsfindung ständig äußeren Einflüssen ausgesetzt. Oft „müssen“ wir „klein begeben“ und uns diesen Einflüssen fügen. Trotzdem ist es unsere Entscheidung. Bei der Frage, ob diese Entscheidung „frei“ im Sinne des Betreuungsrechts ist, kommt es nicht darauf an, ob sie ohne Druck getroffen wurde.

Ein freier Wille setzt daher zweierlei voraus. Zunächst einmal bedarf es zur freien Willensbildung der Einsichtsfähigkeit. Darüber hinaus bedarf es auch der Fähigkeit, nach dieser gewonnenen Einsicht zu handeln. Hierbei wird auch von der so genannten Steuerungsfähigkeit gesprochen.

Bezogen auf die Frage, ob ein Betreuer bestellt werden soll oder nicht, bedeutet das, dass die Person trotz ihrer Krankheit beziehungsweise Behinderung in Grundzügen erfassen muss, was eine rechtliche Betreuung bedeutet. Ebenso muss die Person verstehen, welche Folgen das für ihr Leben haben wird und weshalb überhaupt ein Betreuer bestellt werden soll. Als Nächstes muss die Person in der Lage sein, eine Abwägung zwischen dem Für und Wider einer Betreuung vorzunehmen. Die Entscheidung, welche dann getroffen wird, muss nicht vernünftig sein. Würde eine freier Will nur dann angenommen werden, wenn sich für die vernünftige beziehungsweise „richtige“ Alternative entschieden werden würden, so wäre es keine Entscheidung. Damit kann auch eine völlig unvernünftige und irrationale Entscheidung auf einem freien Willen basieren, wenn und solange die Person in der Lage war alle Argumente zu erfassen und gegeneinander abzuwägen.

EINSICHTSFÄHIGKEIT:

Mit der Einsichtsfähigkeit ist die Fähigkeit gemeint, den Grund, die Bedeutung und die Tragweite einer Entscheidung zu erkennen. Im Grundsatz müssen die Argumente Für und Wider erkannt und gegeneinander abwägbar sein.

Beispiel Fall 1: Der junge Mann mit Rechen- und Leseschwäche

Greifen wir noch mal den Fall des jungen Mannes, der unter Rechen- und Leseschwäche leidet (Fall 1 › Seite 10). Er kommt im Alltag einigermaßen zurecht, fühlt sich aber bei komplizierten Sachverhalten, wie beispielsweise dem Abschluss eines Handyvertrages überfordert. Er weiß, dass ein rechtlicher Betreuer ihn bei diesen Angelegenheiten, aber auch bei Stellung von komplizierten Anträgen bei Behörden, unterstützen könnte. Obwohl er die Vorteile einer rechtlichen Betreuung kennt, entscheidet er sich dagegen, weil es ihm zum einen vor seinen Freunden unheimlich peinlich ist und zum anderen er niemanden haben möchte, der ihm sagt, wie er es „richtig“ machen muss. Dabei nimmt er in Kauf, dass er manche Anträge falsch stellt und sich bei komplizierten Handyverträgen „über den Tisch“ ziehen lässt

So unvernünftig die Entscheidung des jungen Mannes auch ist, er erkennt seine Defizite und die Tragweite seiner Entscheidung. Er weiß, dass der rechtliche Betreuer ihn in finanziellen Angelegenheiten vertreten und auch für ihn Anträge bei bestimmten Behörden stellen könnte. Er weiß, dass seine Entscheidung einen finanziellen Verlust haben kann, weil er ungünstige Verträge abschließt. Ihm ist bewusst, dass er möglicherweise keine sozialen Leistungen bekommt, weil die Anträge falsch gestellt wurden. Er erfasst weiterhin alle Argumente, die für und gegen eine Betreuung sprechen und entscheidet sich nach der Abwägung aus Gründen, die ihm persönlich sehr wichtig sind, dagegen.

Fall 3: Die ältere Dame

Dieser Fall soll ein Gegenbeispiel sein: Eine ältere Dame wird zunehmend vergesslich. Es wird in der Folgezeit die Diagnose der Demenz gestellt. Die Dame kann zunehmend ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln. Sie vergisst lebensnotwendige Medikamente ist aber auch außerstande, einen ambulanten Pflegedienst zu organisieren, der täglich überwacht, ob alle notwendigen Medikamente eingenommen wurden. Eine Betreuung lehnt sie gleichwohl kategorisch ab. Sie ist der Meinung, sie sei völlig „klar im Kopf“ und komme im Alltag blendend zurecht.

Im vorliegenden Gegenbeispiel wird klar, dass die ältere Dame krankheitsbedingt gar nicht in der Lage ist, ihre gegenwärtige Situation richtig zu erfassen. Sie kann damit weder den Grund der Betreuung verstehen noch die Bedeutung und die Tragweite ihrer Entscheidung erfassen. Es kommt gar nicht erst zu einer Abwägung des Für und Wider einer Betreuung, weil sie nicht in der Verfassung ist, die Notwendigkeit der Betreuung zu erkennen. Eine Einsichtsfähigkeit ist hier offensichtlich nicht gegeben.

STEUERUNGSFÄHIGKEIT:

Mit Steuerungsfähigkeit ist die Fähigkeit gemeint, nach dieser gewonnenen Einsicht zu handeln.

Wie Anfangs erwähnt, setzt die freie Willensbildung allerdings nicht nur die Einsichtsfähigkeit, sondern auch die Steuerungsfähigkeit voraus.

Fall 4: Der schizophrene Mann

Der unter paranoider Schizophrenie leidende P erkennt, dass er seine Angelegenheiten nicht regeln kann. Er bekommt panische Angst, wenn er versucht, das Haus zu verlassen. Er ist der Überzeugung, dass ihm die Menschen auf der Straße Böses wollen. Ihm ist bewusst, dass ein rechtlicher Betreuer ihn bei all den Angelegenheiten – die er selbst nicht erledigen kann – gut unterstützen könnte. Die Stimme in seinem Kopf befiehlt ihm aber, einen Betreuer strikt abzulehnen.

Vielen Berufsbetreuern aber auch einigen ehrenamtlichen Betreuern, dürfte das Krankheitsbild der paranoiden Schizophrenie gut bekannt sein. Es zeichnet sich oft durch Verfolgungswahn aus, durch welchen die Erkrankten meinen, dass andere Menschen sie vergiften, umbringen oder ähnliche böse Taten an ihnen verrichten möchten. Oft hören sie Stimmen oder sehen Sachen, Personen oder andere Geschöpfe, die es so nicht gibt. Typisch ist auch die sogenannte „Ich-Grenzen-Störung“. Die Erkrankten meinen, dass Dritte ihre Gedanken lesen oder gar manipulieren können. Dieses Krankheitsbild kann dazu führen, dass die Erkrankten zwar erkennen, was richtig und falsch ist, aufgrund der Krankheit sich jedoch nicht für das eigentlich Gewollte entscheiden können.

2. Wie wird der freie Wille festgestellt?

Ob eine Person zur freien Willensbildung in der Lage ist oder nicht, kann ausschließlich ein Facharzt für Psychiatrie (oder zumindest ein auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrener Arzt) feststellen. Damit ist selbst der Hausarzt nicht befugt rechtlich verbindlich festzustellen, ob jemand zur freien Willensbildung in der Lage ist.

Aber natürlich kann die oben genannte Definition samt den Ausführungen einen Anhaltspunkt dafür bieten, ob unter Umständen eine freie Willensbildung beeinflusst sein könnte. Generell ist bei jedem gesunden Menschen davon auszugehen, dass er zur freien Willensbildung in der Lage ist, auch wenn er äußerst unvernünftig handelt. Es darf nicht vergessen werden, dass oft die unvernünftigen Handlungsweisen das Leben so spannend macht. Würde immer das getan werden, was von Anderen erwartet wird, wäre das Leben relativ öde und langweilig. Daher sollte nur äußerst zurückhaltend vorschnellen Rückschlüssen auf die freie Willensbildung bei (psychisch) kranken Menschen oder Menschen mit einer (geistigen) Behinderung gemacht werden.

Aber auch der Psychiater beantwortet die Frage zu der freien Willensbildung nach den oben dargestellten Kriterien. Es gibt kein Gerät, welches diese Untersuchung abnehmen könnte. Der Psychiater findet im Gespräch mit der zu begutachtenden Person – sogenannter Exploration – heraus, ob die Person orientiert ist, ihre Defizite erkennen kann und ihre Entscheidung nach der oben genannten Abwägung frei treffen kann.

3. Wo ist der freie Wille relevant?

Die Frage der freien Willensbildung ist im gesamten Betreuungsrecht von immenser Bedeutung, weshalb auf diese Frage ausführlich eingegangen wird. Das Betreuungsrecht bietet eine Hilfestellung immer im Interesse der zu Betreuenden. Interessen Dritter spielen im Betreuungsrecht keine Rolle. Wenn der Betroffene zur freien Willensbildung in der Lage ist, hat das im Betreuungsrecht folgende Folgen:

- es darf kein rechtlicher Betreuer bestellt werden, wenn der zu Betreuende widerspricht;
- bei Ablehnung einer bestimmten Person, darf diese Person nicht zum Betreuer bestellt werden;
- der Betreuer ist bei der Ausübung seines Amtes an die Wünsche des Betreuten größtenteils gebunden (näher dazu > Seite 137);
- es darf kein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet werden (näher dazu > Seite 175);

- bestimmte Aufgabenbereiche dürfen nicht angeordnet werden (das Recht der Aufenthaltsbestimmung darf nicht auf den Betreuer übertragen werden) (näher dazu › Seite 61);
- es sind jegliche Maßnahmen, die mit Zwang verbunden sind, unzulässig (insbesondere die Unterbringung, so genannte freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlung, selbst wenn die unterlassenen Maßnahmen den Tod der betroffenen Person zur Folge haben);
- auf Wunsch des Betreuten ist die Betreuung aufzuheben, unabhängig davon, ob sie weiterhin erforderlich ist oder nicht.

Damit ist die freie Willensbildung nicht nur zu Beginn der Betreuung, sondern auch über die gesamte Betreuungszeit hinaus bis zu ihrem Ende von erheblicher Bedeutung.

III. Andere Hilfen

Generell soll die rechtliche Betreuung gegenüber anderen Hilfen nachrangig sein. Das bedeutet, dass es keiner Betreuerbestellung bedarf, wenn eine wirksame Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht vorliegt und die Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten genauso besorgt werden können (näheres zu Vorsorgevollmacht in › Seite 98). Ebenso bedarf es keiner Betreuerbestellung, wenn das Notvertretungsrecht der Ehegatten greift (näheres dazu › Seite 24). Aber auch wenn weder das Notvertretungsrecht der Ehegatten eingreift noch eine Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht vorhanden sind, gibt es auch andere Hilfen, die eine Betreuerbestellung entbehrlich machen.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT:

Geschäftsfähigkeit ist mit der freien Willensbildung im Kern deckungsgleich. Auch die Geschäftsfähigkeit setzt die Einsichtsfähigkeit und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln voraus. Bei der Geschäftsfähigkeit muss sich diese Fähigkeit eben auf den Abschluss eines Geschäfts beziehen.

1. Einzelvollmacht

Zunächst einmal kann jeder geschäftsfähige Erwachsene einem anderen auch einen Auftrag samt einer normalen Vollmacht zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit erteilen.

Eine Vollmacht wird nach dem allgemeinen Zivilrecht auch formlos erteilt. Sie kann sowohl dem zu Bevollmächtigenden gegenüber erklärt werden wie auch gegenüber der Person, gegenüber der die Vertretung stattfinden soll.

Fall 1: Der junge Mann mit Rechen- und Leseschwäche (Fortführung)

Der unter Rechen- und Leseschwäche leidende J hat Angst, dass der Handyverkäufer ihm einem überteuerten Tarif für das neue Handy vermittelt. Aufgrund seiner Einschränkung überblickt er aber nicht die Unterschiede zwischen den einzelnen Tarifen. Auch die Formulierungen sind für ihn sehr schwer zu begreifen. J hat die Möglichkeit einen guten Freund zu beauftragen, für ihn einen passenden Tarif auszusuchen. J teilt ganz grob seinem Freund mit, wie viel Geld er monatlich dafür zur Verfügung hat und was ihm bei dem Tarif wichtig wäre.

Eine Vertretung ist nahezu bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Nur bei so genannten höchstpersönlichen Rechtsgeschäften wie der Eheschließung oder dem Verfassen eines Testaments ist eine Stellvertretung durch Vollmacht nicht möglich.

Die zentrale Norm, die die Stellvertretung regelt und für das gesamte (Zivil-)recht gilt, findet sich in § 164 BGB

§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB:

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen

Diese Norm stellt klar, dass ein Vertreter eine eigene Willenserklärung für den vertretenen abgibt. Damit richtet er eben nicht nur etwas aus oder übermittelt eine fremde Erklärung, sondern gibt tatsächlich eine eigene Erklärung ab. In dem oberen Beispiel hat der Freund die Möglichkeit zwischen verschiedenen Tarifen auszuwählen und trifft am Ende im Namen von J eine Entscheidung. Da J im diese Befugnis übertragen hat, ist auch er derjenige, der an den Vertrag gebunden ist. Der Freund ist zu Handlung allerdings hier nur deshalb befugt, weil J im diese Befugnis übertragen hat, ihm also eine entsprechende Vollmacht erteilt hatte. Damit handelt der Freund „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“.

Das ist auch der Grund, warum diese Unterstützungsmöglichkeiten der Bestellung eines rechtlichen Betreuers vorzuziehen sind. Auch der Betreuer kann im Rahmen seines Aufgabenkreises – also der ihm zustehenden Vertretungsmacht – für seinen Betreuten rechtsverbindlich Erklärungen abgeben. Beispielsweise einen Heimvertrag abschließen mit der Folge, dass der Betreute nun verpflichtet ist die entsprechenden Heimkosten zu zahlen. Bei einem Betreuer wird die Vertretungsmacht durch die Betreuerbestellung, also durch Gesetz übertragen. Der Be-

treuer hat daher eine gesetzliche Vertretungsmacht kraft seines Amtes als Betreuer. Eine Vollmacht ist das anders: Hier wird die Macht, für den Vollmachtgeber rechtsverbindlich tätig zu sein, durch den Vollmachtgeber selbst übertragen. Er kann damit den Umfang steuern und auch gegenüber seinem Vollmachtgeber – im so genannten Innenverhältnis – bestimmte Weisungen geben. Beispielsweise, dass man möglichst lange zu Hause versorgt werden möchte.

Vorsorgevollmacht:

Eine besondere Form der Vollmacht im Betreuungsrecht ist die sogenannte Vorsorgevollmacht. Sie beschränkt sich generell nicht auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, sondern ist umfassender und gilt für den Fall, dass der Vollmachtgeber nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Durch die Übertragung dieser Befugnis durch eine Vollmacht soll eben verhindert werden, dass ein rechtlicher Betreuer bestellt wird und damit kraft Gesetzes eine Vertretungsmacht eintritt, die der Vollmachtgeber nicht so gut steuern kann wie bei einer Vollmacht.

2. Beratungshilfen aller Behörden

Zunächst ist jede Behörde zur Aufklärung und Beratung verpflichtet. Für die sozialen Leistungsträger, also diejenigen Stellen, die eine Leistung nach den Sozialgesetzbüchern erbringen, ist dies in § 13 und 14 SGB I ausdrücklich geregelt. Unterstützung nach dem Betreuungsrecht kommt daher erst dann in Betracht, wenn die allgemeinen Beratungspflichten der jeweiligen Behörde nicht ausreichen.

Das Sozialrecht ist in zwölf Gesetzbücher (SGB I – XII) aufgeteilt plus ein Gesetzbuch, welches das Verfahren vor dem Sozialgericht (SGG) regelt. Die verschiedenen Sozialgesetzbücher enthalten über das einführende Gesetz des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) auch einzelne Normen, die Beratungs- und Unterstützungspflichten gesondert regeln.

Im § 11 SGB XII, also dem Sozialgesetzbuch, das für die Gewährleistung der Sozialhilfe zuständig ist, ist diese Beratungs- und Unterstützungspflicht ausdrücklich genannt. Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe bereits dann ein, wenn das Sozialamt vom Leistungsbedarf Kenntnis erlangt. Einer förmlichen Antragstellung bedarf es nicht. Etwas anders sieht es allerdings bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus. Auch das Zusammenspiel von Leistungen nach SGB II, dem sogenannten Hartz IV, und der Sozialhilfe nach SGB XII ist gerade bei den Bedürftigen, die unter einer Krankheit oder Behinderung leiden, nicht ganz leicht.